90. Arteil vom 17. November 1906 in Sachen Burri, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Bekl. u. Ber.=Bekl.

Unfallversicherung. — Auflösung der Versicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung (Betreiben des Skisportes). — Ist ein Skiunfall durch die Police gedeckt?

A. Durch Urteil vom 9. Juni 1906 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage: "Hat die Beklagte an "den Kläger 5000 Fr. nebst Zins zu $5\,^0/_0$ seit dem Friedens=richtervorstande zu bezahlen?" erkannt:

Die Rlage sei bes ganglichen abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diesen Berufungsantrag wiederholt. Der Vertreter der Beklagten hat auf Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Sohn bes Klägers, Eduard Burri, Postangestellter, war mit Police vom 5. Mai 1897 bei der Beklagten gegen Un= fall versichert, und zwar auf den Todesfall für den Betrag von 5000 Fr. Die Berficherung dauerte infolge ftillschweigender Berlängerung vorläufig bis 5. Mai 1907. Aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist hervorzuheben: § 2 stellt u. a. folgende Ausnahmen von der Versicherung auf (in Abs. 5, 6 und 7): "Ausgeschlossen von der Verficherung sind Unfälle, die "durch Erdbeben, Kriegsereigniffe, burgerliche Unruhen, im mo= "bilen Militärdienft, durch Beteiligung bei Raufhandeln, bei Rampf=. "Ring= und Jechtübungen, bei Wettrennen oder Wettfahrten, bei "Gletschertouren ober Luftballonfahrten, bei Benütung von Ber= "gnügungsbooten und Gondeln ohne Begleitung eines gewerbs= "mäßigen Bootsführers oder bei Benütung sonstiger ungewöhn= "licher Transportmittel, überhaupt bei Wagnissen jeder Art dem "Berficherten zustoßen Auf alle Unfälle beim Baden,

"Schwimmen, Fischen und Gislaufen erftrect fich bie Berficherung, "soweit dieselben nicht den Tod des Berficherten durch Ertrinken "zur Folge haben, fondern außerliche Berletungen verurfachen. "Unfalle, welche burch Radfahren, Jagen, Reiten und fonstigen "Sport entstehen, werden nur auf Grund besonderer schriftlicher "Bereinbarung mit ber Direktion ber Gesellschaft in die Berfiche-"rung eingeschloffen." § 5 ber Bolice bestimmt unter bem Titel "Beruffanderungen": "Alle Underungen im Beruf, in den ge= "wohnten Beschäftigungen ober in gewerblichen Ginrichtungen, "überhaupt in den im Berficherungsvertrage angegebenen Berhalt-"niffen, welche fur ben Verficherten eine erhöhte Gefahr mit fich "bringen, beben den Berficherungsvertrag für die Gefellichaft ftill= "schweigend auf, wenn nicht eine Berftandigung dieserhalb mit ihr "stattgefunden und sie ihre Zustimmung zur Fortsehung der Ber= "sicherung schriftlich erklärt hat." Nach § 3 bilbet Grundlage ber Berficherung ber vom Berficherten eingereichte Berficherungsantrag. In seinem Antrage hatte ber Berficherte auf die Frage 6 : "a) Be= "treiben Sie Rebenbeschäftigungen, eventuell welche? oder b) Lei= "besübungen, wie Turnen, Reiten, Selbstfutschieren, Jagen, Gebirgs-"touren und dergleichen? c) Soll sich die Berficherung auch auf "biefe Rebenbeschäftigungen 2c. erftrecen?" mit "Rein" geant= wortet.

2. Am 26. März 1905 unternahm Sbuard Burri, ber inzwisschen in den Stiklub Luzern eingetreten war, mit einigen andern Mitgliedern dieses Klubs von Niederrickenbach aus eine Stitour auf den Steinalphrisen. Beim Aufstieg geriet ein Teil der untershalb des Gipfelgrates befindlichen Schneestäche ins Kutschen; Svuard Burri versank in den rutschenden Schneemassen und wurde vom Schnee verschüttet. Seine Leiche kam erst mit der Schneesschmelze ansangs Juli zu Tage.

3. Mit der heutigen Klage verlangt nun der Bater des verungslückten Bersicherten als dessen Erbe von der Beklagten Außzahlung der Versicherungssumme. Die Beklagte hat der Klage solgende Einwendungen entgegengehalten: Erstens sei der Unfall nicht durch die Versicherung gedeckt. Denn es habe sich um einen Unfall beim Sport (§ 2 Abs. 7 der Police), ferner um ein Wagenis (Abs. 5 eod.) gehandelt, sowie um eine Gebirgstour, auf

welche sich die Versicherung laut Antwort auf Frage 6 b des An= trages nicht beziehe. Sodann habe der Versicherte seine Anzeige= pflicht gemäß § 5 der Bolice verfaumt und fei daber die Ver= sicherung aufgehoben. Der Kläger hat bas Zutreffen aller biefer Einwendungen bestritten. Die I. Instanz hat zwar angenommen, bas Skifahren falle, als Sport, nicht unter die Bersicherung; bagegen ist sie der Ansicht, der Unfall sei, weil er sich nicht beim Stifahren felber und burch biefes ereignete, nicht als Sportunfall zu betrachten und daher nicht von der Versicherung ausgeschlossen. Sodann hat fie verneint, daß es fich um ein "Wagnis" gehan= belt habe, geftützt barauf, daß die Witterungs= und die Schneever= baltniffe burchaus gunftig gewesen seien und kein Anzeichen auf eine Lawinengefahr hingewiesen habe. Endlich hat sie auch ange= nommen, die Tour auf den Steinalpbrifen fei keine "Gebirgstour" aewesen: Darunter seien nur Touren im Hochgebirge ober boch auf folche Berge, die durch ihre Wildheit und Unwegsamkeit die charakteristischen Merkmale bes Hochgebirges aufweisen, zu verfteben, was beim Steinalpbrifen nicht zutreffe; es handle fich um eine einfache "Bergtour". Die I. Inftanz ist beshalb zur Gut= heißung der Rlage gelangt. Demgegenüber verwirft die II. Instanz in ihrem die Klage abweisenden Urteile zunächst die Unterscheidung der I. Instanz, wonach der Unfall nicht als Sportunfall zu betrachten sei, sowie die weitere, daß es sich nicht um eine Ge= birgstour gehandelt habe; sie teilt die Auffassung der I. Instanz nur darin, daß die Tour nicht als "Wagnis" bezeichnet werden könne. Sie gelangt aus ben angeführten Erwägungen bazu, die

4. Wird nun die erste heute noch streitige Frage geprüft: ob der Versicherungsvertrag zur Zeit des Unfalls noch bestand oder nicht vielmehr nach § 5 der Allgemeinen Versicherungs-bedingungen aufgelöst war, so kann zunächst die Rechtsgültigkeit der angeführten Vertragsbestimmung nicht in Zweifel gezogen werden. Es folgt aus dem Wesen des Versicherungsvertrages, und ist wohl in der Theorie des Versicherungsrechtes allgemein anerkannt (vgl. Chrenberg, Versicherungsrecht I S. 400; Rölli, Entwurf zu einem Bundesgeset über den Versicherungs=

Rlage im Hinblick auf § 2 Abs. 7 und § 5 Abs. 1 der Auge=

gemeinen Versicherungsbedingungen abzuweisen.

vertrag, Art. 28, und bundesrätlicher Entwurf gleicher Artikel). baß der Berficherungsnehmer Erhöhungen der Gefahr, welche für ben Inhalt bes Berficherungsvertrages von Erheblichkeit find bem Bersicherer mitzuteilen hat, und daß der Bersicherer an den Bertrag dann nicht gebunden ift, wenn der Versicherungenehmer felber bie Erhöhung der Gefahr herbeigeführt hat. Ob eine Gefahrsande= rung und speziell - Erhöhung wesentlich und erheblich in diesem Sinne ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Kategorie der betreffenden Versicherung im allgemeinen und nach dem konkreten Versicherungs= vertrage. Für die Unfallversicherung, um die es sich hier handelt, werden dabei alle Umstände wesentlich und erheblich sein, die geeignet find, an fich eine erhöbte Unfallsgefahr berbeizuführen. Und für ben konkreten Bertrag fällt in Betracht, daß, wie bies in § 3 Abs. 1 ber Allgemeinen Bersicherungsbedingungen ausbrücklich ge= fagt ift, Grundlage bes Bertrages ber vom Versicherten einge= reichte Versicherungsantrag bilbet; auf biefen, wie auch auf die bie versicherten Gefahren umgrenzenden Bestimmungen bes § 2 ber Police ist daber zurückzugeben, wenn geprüft werden muß, ob in concreto eine wesentliche erhebliche Gefahrserhöhung vorliegt. Im vorliegenden Kalle nun beftand die Gefahrserhöhung darin, daß der Versicherte, im Gegensatz zu dem bei Abschluß des Versiche= rungsvertrages bestehenden Ruftande, angefangen hatte, bas Sti= laufen, und zwar als Mitglied eines Stiflubs, zu betreiben. Daß bas Skilaufen an sich geeignet ist, eine erhöhte Unfallsgefahr berbeizuführen, bag ein Stilaufer einem anbern, höbern Gefahrenbereich ausgesett ift, als jemand, ber nicht Sti läuft, kann gewiß mit Jug nicht bestritten werden, und eine Gefahrserhöhung ift baher zweifellos eingetreten, und zwar durch die eigene Tätigkeit bes Versicherten. Es mußte aber auch — was zum Eintritte ber Bertragsaufhebung nach § 5 notwendige Boraussetzung ist bem Beriicherten erkennbar sein, daß diese Gefahrserhöhung für die beklagte Versicherungsgesellschaft von Erheblichkeit war. Abge= sehen bavon, daß die Gefahrserhöhung durch die neue Tätigkeit bes Berficherten, bas Skilaufen, jedermann erkennbar ift, wiesen im konfreten Falle die Bestimmungen des Berficherungsvertrages über ben Ausschluß gewiffer Gefahren und dann namentlich ber Berficherungsantrag den Berficherten darauf bin, bag die Be=

flagte einer Underung der Gefahr, die durch Ausüben einer Leibesühung, eines Sportes herbeigeführt wird, erhebliche Bedeutung für ben Abschluß des Berficherungsvertrages beimak. Befaken aber berartige Umstände Bedeutung für ben Abschluß ber Bersicherung — Eingehung des Vertrages, Feftsehung der Prämie, Sobe der Versicherungssumme u. s. w. -, so kommt ihnen auch Bedeutung für bas Beiterbesteben bes Bertrages zu, und bag bas ber Fall war, munte auch dem Berficherten, der durch & 5 der Volice aus= brücklich darauf hingewiesen wurde, erkennbar sein. Die Bflichten des Versicherten erschöpfen sich eben nicht in der regelmäßigen Rahlung der Prämie, sondern es sind ihm durch den Vertrag auch weitere Pflichten auferlegt, so die Unzeigepflicht der Gefahrs= änderungen, die zum Schutze rechtlicher Interessen bes Versicherers bient. Der Versicherte, ber gegen ein verhältnismäßig geringes Aquivalent bei Eintritt des versicherten Ereignisses eine unter Umständen hohe Leistung vom Versicherer zu beanspruchen hat, ist feinerseits gehalten, die ihm im Vertrage auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Bestimmung des § 5 der Police, die hier in erster Linie die Entschädigungsnorm bildet, konnte nur dann nicht geschützt werden, wenn sie als obskur, unklar oder zweibeutig, fallaciös bezeichnet werden mußte. Das ift aber nicht ber Fall. Der einzige — vom Kläger namentlich betonte — Umstand, baß sie unter dem ungenauen Titel "Berufsanderung" steht, ge= nugt nicht, um ihr jene Qualifikation beizulegen. Ift aber banach § 5 ber Police gultig und hat der Versicherte seiner Anzeigepflicht nicht nachgelebt, so bestand der Versicherungsvertrag im Momente des Unfalles nicht und muß deshalb die Klage abgewiesen werden.

5. Die Abweisung der Klage muß aber auch aus dem weitern Grunde erfolgen, daß der Unfall, den der Rechtsvorsahr des Kläzgers erlitten, nicht durch die Bersicherung gedeckt war. In dieser Beziehung mag dahingestellt bleiben, ob die Stitour auf den Steinalphrisen als Wagnis im Sinne des § 2 Abs. 5 der Police bezeichnet werden könne. Dagegen bildete sie gewiß eine "Gebirgstour", die gemäß Antwort auf Frage 6 des Bersicherungsantrages von der Versicherung ausgeschlossen war. Auch wenn man die von der I. Instanz getroffene Unterscheidung zwischen "Bergtour" und "Gebirgstour" grundsäslich zulassen wollte, könnte doch nicht

gefagt werden, daß die Befteigung des Steinalpbrifen eine bloge Beratour und nicht eine Gebirgstour sei. Der Steinalpbrisen ift (val. Geographisches Lerifon ber Schweiz, Artikel Brifen) ein 2408 Meter hober Gipfel im Alpengebiet; und wenn auch die Bestei= aung von Niederrickenbach aus "ohne Schwierigkeiten" fein foll, stellt sie sich doch wohl nach der Höhe, Lage und Konfiguration des Berges als Gebirgstour dar, zumal wenn fie, wie hier, Ende Marz, also zu einer Zeit da in berartigen Regionen Schnee zu liegen pfleat, vorgenommen wird. Allein abgesehen hievon ist unbestreit= bar, daß sich das Stilaufen, fo wie es Burri betrieb, als Sport barftellt und baber gemäß § 2 ber Police von ber Bersicherung ausgeschlossen war, indem eine besondere Vereinbarung nicht bestand. Auch hier kann ber I. Instanz darin, daß es sich nicht um einen "durch den Stifport" entstandenen Unfall handle, nicht beige= treten werden. Auch wenn man im Grundfate, daß Berficherungs= verträge im Zweifel gegen den Verficherer auszulegen find, weit geben will, kann doch die von der I. Instanz getroffene Unter= scheibung amischen Unfällen, bie gelegentlich ber Ausübung eines Sportes und folchen, die burch Ausübung bes Sportes entstanden find, hier nicht burchgeführt werden. Denn die Tour, die der Berficherte Burri am 26. Marg 1905 unternahm, mar eine Stitour, ihr ganzer Zweck war bie Ausübung bes Skifportes; ohne diesen Aweck ware die Tour (etwa als bloße Alpinistentour) gar nicht unternommen worden; der Unfall ereignete sich daher zweifellos in Ausübung bes Stifportes, und biefer war somit eine ber Ur= sachen des Unfalls.

6. Aus dem gesagten folgt die Abweisung der Klage und damit der Berufung.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil bes Obergerichts des Kantons Luzern vom 9. Juni 1906 in allen Teilen bestätigt.